



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

## Rundschreiben Nr. 3/2017 – INTRASTAT-MELDUNGEN FÜR 2017

ausgearbeitet von: Dr. Martin Oberhammer

Bruneck, 20.02.2017

### **Abschaffung Intrastat wird vorerst auf das Jahr 2018 aufgeschoben – erste Fälligkeit zur Abgabe der monatlichen INTRA für Monat Jänner bereits am 25.02.2017**

---

Die Ende 2016 (GD Nr. 193/2016) vorgesehene Abschaffung der Intrastat-Meldungen für die Erwerbe von Waren und Dienstleistungen ab 1. Jänner 2017, ist jetzt im Zuge der sog. "Silvesterverordnung" (GD Nr. 244/2016 „Milleproroghe“) durch die Regierung für das Jahr 2017 wieder eingeführt worden.

Die vom Gesetzesdekret vorgesehene Abschaffung der Meldung der **Einkäufe** von Waren und Dienstleistungen wird um ein Jahr auf 31.12.2017 aufgeschoben.

In einem gemeinsamen Rundschreiben der Steuer- und Zollbehörde und des nationalen Statistikamtes ISTAT vom 17.02.2017 wird explizit die Pflicht zur **Abgabe der monatlichen Intrastat-Meldungen** (Einkäufe von über Euro 50.000,00 in einem der vier vorhergehenden Trimester oder im Jänner 2017) **innerhalb 25. Februar 2017 – beschränkt auf Wareneinkäufe –** bestätigt. Notwendig wird diese Wiedereinführung der Meldung für Wareneinkäufe aufgrund des verpflichtenden statistischen Datenaustausches innerhalb der EU. Das genannte Rundschreiben gibt keine Klärungen zur Meldung der Einkäufe von Dienstleistungen. Einer strikten Auslegung des Rundschreibens zufolge, dürften Einkäufe von Dienstleistungen (vorerst) nicht zu melden sein – auch wenn dies im Widerspruch steht, zu der im Gesetzesdekret (GD 244/2016) vorgesehenen Wiedereinführung der Meldung der IG-Einkäufe von Waren und Dienstleistungen für 2017. Es ist also anzunehmen, dass, sobald das Gesetzesdekret Nr. 244/2016 veröffentlicht und in Kraft getreten ist, es neue Anweisungen geben wird, wie und mit welcher Fälligkeit, trimestrale Meldungen für Einkäufe bzw. die Meldung der Einkäufe von Dienstleistungen zu erfolgen hat.

Die monatliche bzw. trimestrale Verpflichtung und Fälligkeit zur Abgabe der Intrastat-Meldungen für die innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren und ausgeführten Leistungen (Verkäufe) bleibt aufrecht.

Für 2018 soll eine Neuordnung und Vereinfachung der Intrastat-Meldungen erarbeitet werden.

Sollte es in den kommenden Tagen noch weitere Klärungen, Aufschübe bzw. eine Erweiterung der Meldepflicht für den Einkauf von Dienstleistungen geben (ist anzunehmen), werden wir Sie unmittelbar informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Büro Hartmann Aichner

Seite 1/1